



Statistischer Bericht



Gastgewerbe im Freistaat Sachsen

2021

G IV 3 – j/21

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Ausgabewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

August 2022

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

**Statistischer Bericht G IV 3, 2021
Gastgewerbe im Freistaat Sachsen
Jahr 2021**

[Titel](#)

[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

Tabellen

1. [Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe seit Januar 2019](#)
 2. [Umsatzentwicklung im Gastgewerbe nach Wirtschaftszweigen \(Messzahlen; Basis ist der Durchschnitt des Jahres 2015\)](#)
 3. [Veränderung des Umsatzes im Gastgewerbe nach Wirtschaftszweigen](#)
 4. [Beschäftigtenzahl im Gastgewerbe nach Wirtschaftszweigen](#)
-
1. [Entwicklung des Umsatzes und der Beschäftigtenzahlen im Gastgewerbe](#)
 2. [Anteil der einzelnen Wirtschaftsgruppen am Umsatz im Gastgewerbe 2021](#)

[Inhalt](#)

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt

Über den folgenden Link gelangen Sie zum

[Qualitätsbericht - im Gastgewerbe](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Gastgewerbe-Tourismus/gastgewerbe-monatserhebung.pdf?_blob=publicationFile



Zusätzliche Erläuterungen

Beherbergung

Unter Beherbergung versteht man das Anbieten von Übernachtung für eine begrenzte Zeit (auch mit Abgabe von Speisen und Getränken) gegen Entgelt, auch wenn das Betreiben der Beherbergungsstätten nicht der Erlaubnispflicht nach § 2 Gaststättengesetz unterliegt. Auch die Vermietung von Zelt- und Wohnwagenplätzen sowie von Ferienwohnungen und Ferienhäusern gehört dazu.

Gastronomie

Die Gastronomie umfasst die Bewirtung mit kompletten Mahlzeiten oder mit Getränken zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr. Dabei ist es unerheblich, ob die Einrichtungen fest oder mobil sind und ob sie über Sitzgelegenheiten verfügen. Zur Gastronomie zählen auch Kantinen und Caterer.

Unternehmen/Arbeitsstätten

Das Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Geschäftsaufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensbestandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Ein Unternehmen kann aus einer oder mehreren Arbeitsstätten bestehen. Eine Arbeitsstätte (örtliche Einheit) ist ein an einem räumlich festgelegten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (Werkstätte, Verkaufsladen, Büro, Lagerhaus), wo üblicherweise eine oder mehrere Personen (unter Umständen auch zeitweise) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.

Umsatz (ohne Umsatzsteuer)

Der Umsatz im Gastgewerbe ist der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (ohne Umsatzsteuer) einschließlich Eigenverbrauch, Verkäufe an Betriebsangehörige, Bedienungsgeld, Getränke-, Sekt-, Vergnügungssteuer (nicht jedoch durchlaufende Posten wie Kurtaxe oder Fremdenverkehrsabgabe), die Kosten für Fracht, Porto und Verpackung (falls bei Lieferungen – z. B. aus gewerblichen Nebenbetrieben - gesondert in Rechnung gestellt), (nicht gewerblich besteuerte) Erlöse aus Land- und Forstwirtschaft sowie betriebsfremde Erträge (z. B. Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen). Nicht zum Umsatz im Gastgewerbe gehören jedoch außerordentliche Erträge (z. B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen) sowie Zinserträge aus nicht betriebsnotwendigem Kapital oder Erträge aus Beteiligungen. An die Kundschaft gewährte Skonti und Erlösschmälerungen (z. B. Preisnachlässe, Rabatte, Jahresrückvergütungen, Boni) sind bei der Ermittlung des Umsatzes abzusetzen. Bei Zugehörigkeit zu einer umsatzsteuerlichen Organisation sind sowohl der auf das Unternehmen entfallende Umsatz mit Dritten als auch die mit den übrigen Tochtergesellschaften bzw. der Muttergesellschaft getätigten Innenumsätze anzugeben.

Beschäftigte

Beschäftigte sind tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden und Praktikanten. Dazu gehören auch vorübergehend Abwesende (z. B. Kranke, Urlauber) und alle Teilzeitbeschäftigten – ohne eine Umrechnung auf Vollbeschäftigte. Bei Vollbeschäftigten entspricht die durchschnittliche Arbeitszeit der orts-, branchen- oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die durchschnittliche Arbeitszeit kürzer als die orts-, branchen- oder betriebsübliche Arbeitszeit; hierunter sind auch die geringfügig Beschäftigten ("450 Euro-Kräfte", Tätigkeiten mit einer Arbeitszeit von unter 15 Stunden pro Woche) nachzuweisen.

Sondersummen

Sondersummen werden aufgrund bestehender Lieferpflichtungen an Hauptnutzer bzw. wegen des besonderen öffentlichen Interesses ausgewiesen. Sie entsprechen nur Teilen von Wirtschaftsgruppen oder sind wirtschaftsgruppenübergreifend. Nachfolgend wird der Bezug zur Wirtschaftszweigklassifikation (WZ 2008) hergestellt und die einfließenden Wirtschaftsunterklassen benannt:

561-01 beinhaltet das Gaststättengewerbe (Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafes, Eissalons u. Ä.); Ausschank von Getränken.

[Inhalt](#)**1. Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe¹⁾ seit Januar 2019**

Jahr Monat	Umsatz				Beschäftigte	
	in jeweiligen Preisen		in Preisen des Jahres 2015		insgesamt	
	Messzahl ¹⁾	% ²⁾	Messzahl ¹⁾	% ²⁾	Messzahl ¹⁾	% ²⁾
2019	115,5	3,8	106,1	1,4	108,8	3,0
Januar	89,9	0,2	84,2	-1,3	100,8	-1,0
Februar	90,8	1,9	84,7	0,1	102,6	1,2
März	99,9	-1,2	93,2	-2,7	103,1	0,5
April	110,0	1,1	101,7	-1,1	108,3	3,2
Mai	122,0	2,1	111,8	-0,8	110,9	4,7
Juni	127,8	7,7	116,9	5,0	112,7	5,1
Juli	118,8	12,1	108,9	9,2	112,2	6,7
August	128,2	12,9	117,6	10,1	112,5	4,6
September	124,6	4,3	113,4	1,8	111,2	4,6
Oktober	119,4	6,3	108,6	3,6	110,4	3,6
November	115,9	3,8	105,6	1,1	110,9	3,4
Dezember	139,1	-4,1	126,8	-6,7	110,5	0,0
2020	79,4	-31,3	70,4	-33,6	95,6	-12,1
Januar	95,7	6,5	87,3	3,7	105,2	4,4
Februar	94,4	4,0	85,9	1,4	104,6	1,9
März	62,4	-37,5	56,9	-38,9	102,6	-0,5
April	27,6	-74,9	25,1	-75,3	85,4	-21,1
Mai	51,8	-57,5	46,8	-58,1	88,0	-20,6
Juni	85,0	-33,5	76,7	-34,4	92,8	-17,7
Juli	112,4	-5,4	97,5	-10,5	96,8	-13,7
August	116,0	-9,5	100,6	-14,5	99,9	-11,2
September	118,7	-4,7	103,1	-9,1	102,9	-7,5
Oktober	108,9	-8,8	94,6	-12,9	99,0	-10,3
November	43,1	-62,8	37,9	-64,1	88,0	-20,6
Dezember	37,3	-73,2	32,7	-74,2	82,3	-25,5
2021³⁾	73,6	-7,3	63,6	-9,7	87,5	-8,5
Januar	30,4	-68,2	27,0	-69,1	78,9	-25,0
Februar	33,5	-64,5	29,8	-65,3	79,2	-24,3
März	40,0	-35,9	35,4	-37,8	79,5	-22,5
April	38,6	39,9	34,1	35,9	80,0	-6,3
Mai	44,2	-14,7	38,8	-17,1	80,7	-8,3
Juni	82,6	-2,8	71,3	-7,0	87,0	-6,2
Juli	120,5	7,2	103,7	6,4	93,8	-3,1
August	121,2	4,5	104,0	3,4	99,2	-0,7
September	121,8	2,6	104,6	1,5	97,4	-5,3
Oktober	118,3	8,6	101,4	7,2	96,8	-2,2
November	77,1	78,9	66,2	74,7	90,7	3,1
Dezember	55,1	47,7	47,1	44,0	86,4	5,0

1) Basis ist der Monatsdurchschnitt 2015.

2) Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum.

3) Letztes Jahr vorläufige Ergebnisse.

**2. Umsatzentwicklung im Gastgewerbe nach Wirtschaftszweigen
(Messzahlen; Basis ist der Durchschnitt des Jahres 2015)**

WZ 2008	Abteilung Gruppe	Umsatz					
		2019	2020	2021 ¹⁾	2019	2020	2021 ¹⁾
		in jeweiligen Preisen			in Preisen des Jahres 2015		
55-01	Gastgewerbe	115,5	79,4	73,6	106,1	70,4	63,6
	davon						
55	Beherbergung	117,4	70,4	61,5	108,6	63,9	55,0
	darunter						
55.1	Hotels, Gasthöfe, Pensionen	118,2	69,4	59,2	109,3	63,0	53,1
56	Gastronomie	114,5	84,6	80,3	104,7	74,1	68,4
	darunter						
56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	113,5	83,6	77,2	103,2	72,0	64,4
56.2	Caterer und Erbringung sonst. Verpflegungsdienstleistungen	119,0	91,2	91,6	110,3	82,6	80,7
56.3	Ausschank von Getränken	92,8	45,6	35,6	84,6	39,2	28,6
	Sondersumme ²⁾						
561-01	Gaststättengewerbe	112,6	81,5	74,9	102,4	70,2	62,4

1) Letztes Jahr vorläufige Ergebnisse.

2) [Siehe Zusätzliche Erläuterungen.](#)

[Inhalt](#)**3. Veränderung des Umsatzes im Gastgewerbe nach Wirtschaftszweigen**

(in Prozent)

WZ 2008	Abteilung Gruppe	Veränderung des Umsatzes jeweils zum Vorjahr					
		2019	2020	2021 ¹⁾	2019	2020	2021 ¹⁾
		in jeweiligen Preisen			in Preisen des Jahres 2015		
55-01	Gastgewerbe	3,8	-31,3	-7,3	1,4	-33,6	-9,7
	davon						
55	Beherbergung	1,4	-40,0	-12,6	-0,6	-41,2	-13,9
	darunter						
55.1	Hotels, Gasthöfe, Pensionen	1,3	-41,3	-14,7	-0,7	-42,4	-15,7
56	Gastronomie	5,3	-26,1	-5,1	2,6	-29,2	-7,7
	darunter						
56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	6,4	-26,3	-7,7	3,5	-30,2	-10,6
56.2	Caterer und Erbringung sonst. Verpflegungsdienstleistungen	3,3	-23,4	0,4	1,1	-25,1	-2,3
56.3	Ausschank von Getränken	7,9	-50,9	-21,9	5,2	-53,7	-27,0
	Sondersumme ²⁾						
561-01	Gaststättengewerbe	6,4	-27,6	-8,1	3,5	-31,4	-11,1

1) Letztes Jahr vorläufige Ergebnisse.

2) [Siehe Zusätzliche Erläuterungen.](#)

[Inhalt](#)

4. Beschäftigtenzahl im Gastgewerbe nach Wirtschaftszweigen

WZ 2008	Abteilung Gruppe	Beschäftigte			Veränderung der Beschäftigtenzahl
		Jahres- durchschnitt 2019	Jahres- durchschnitt 2020	Jahres- durchschnitt 2021 ¹⁾	gegenüber 2020
		Durchschnitt 2015 = 100			%
55-01	Gastgewerbe	108,8	95,6	87,5	-8,5
	davon				
55	Beherbergung	104,4	92,4	85,9	-7,0
	darunter				
55.1	Hotels, Gasthöfe, Pensionen	103,5	90,6	83,8	-7,5
56	Gastronomie	110,6	96,9	88,1	-9,1
	darunter				
56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	110,8	95,9	84,6	-11,8
56.2	Caterer und Erbringung sonst. Verpflegungsdienstleistungen	113,6	102,8	99,4	-3,3
56.3	Ausschank von Getränken	83,6	69,0	61,3	-11,2
	Sondersumme ²⁾				
561-01	Gaststättengewerbe	109,2	94,3	83,2	-11,8

1) Letztes Jahr vorläufige Ergebnisse.

2) [Siehe Zusätzliche Erläuterungen.](#)

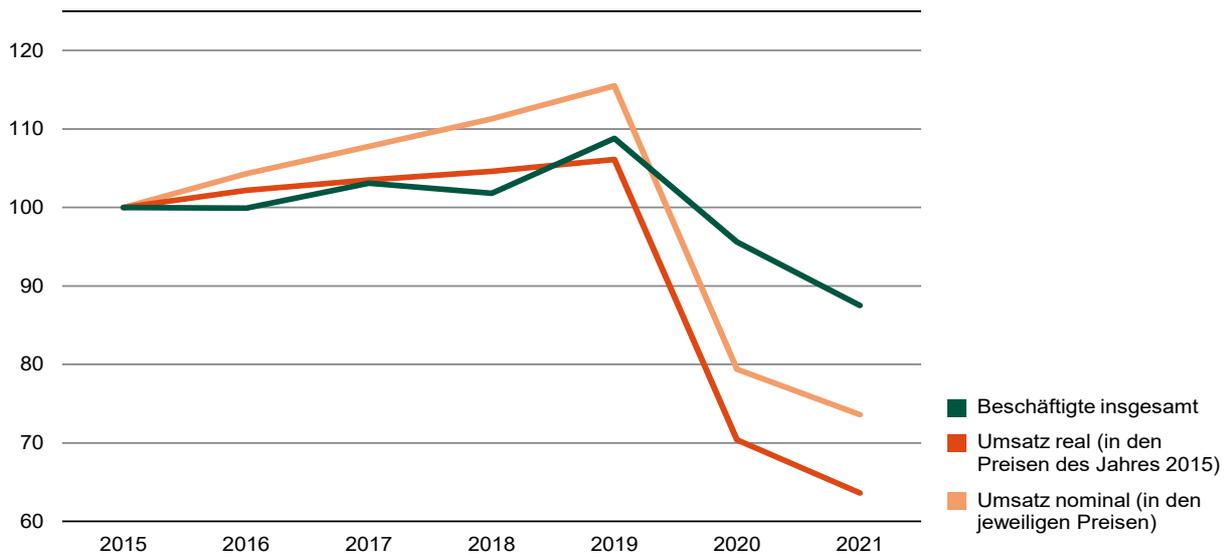
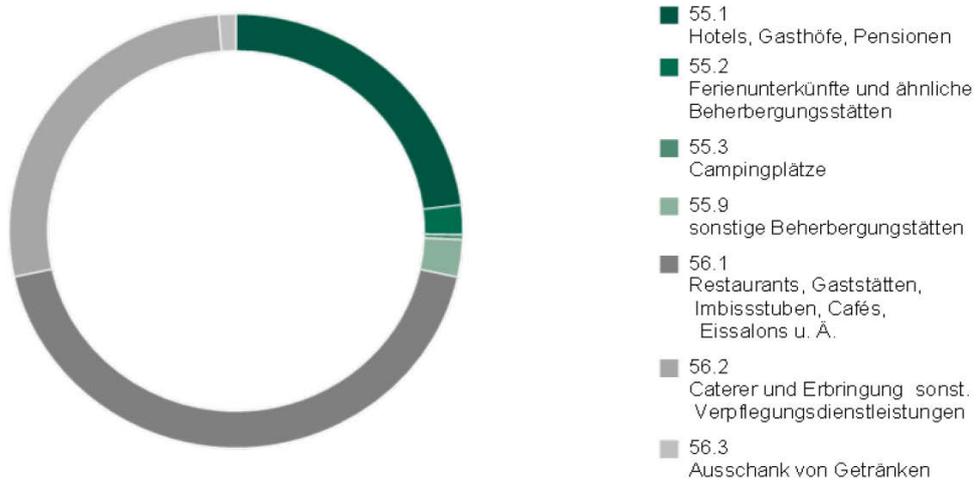
Abb. 1: Entwicklung des Umsatzes und der Beschäftigtenzahlen im Gastgewerbe

Abb. 2 Anteil der einzelnen Wirtschaftsgruppen am Umsatz im Gastgewerbe 2021

Monatsstatistik im Gastgewerbe



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 15/04/2020

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:0611/75 48 50

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Bezeichnung der Statistiken:</i> Monatsstatistik im Gastgewerbe• <i>Berichtszeitraum:</i> Kalendermonat• <i>Periodizität:</i> monatlich• <i>Erhebungseinheiten:</i> Unternehmen• <i>Rechtsgrundlage:</i> Gesetz zur Neuordnung der Statistik im Handel und Gastgewerbe und Bundesstatistikgesetz	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte:</i> Monatsumsatz sowie Anzahl der tätigen Personen, unterteilt nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten, bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern werden diese Angaben auch in der Unterteilung nach Bundesländern erfasst.• <i>Zweck der Statistik:</i> Darstellung der konjunkturellen Entwicklung; Lieferung von Informationen über die Verwendung von Teilen des privaten Konsums; Ergänzung zur jährlichen Gastgewerbestatistik• <i>Hauptnutzer:</i> Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und entsprechende Länderressorts, Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Wirtschaftsverbände, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung:</i> Elektronische Datenübernahme aus dem Berichtswesen der Unternehmen (eSTATISTIK.core) und Online-Erhebung mit Plausibilitätsprüfungen (IDEV (Internetdatenerhebung im Verbund))• <i>Berichtsweg:</i> dezentral durch die Statistischen Ämter der Länder• <i>Stichprobenverfahren:</i> Dreifach geschichtete Zufallsstichprobe mit jährlichem Austausch eines Teils der Unternehmen in den Repräsentativschichten und Anpassung an aktuelle Informationen über die Grundgesamtheit (Stichprobenrotation)• <i>Stichprobenumfang:</i> 5%, nur Unternehmen mit mehr als 150 000 Euro Jahresumsatz, das sind rund 8 900 Unternehmen• <i>Abschneidegrenze:</i> auskunftspflichtig sind allein Unternehmen mit mehr als 150 000 Euro Jahresumsatz	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Stichprobenbedingte Fehler:</i> Quantifizierung für die Monaterhebung im Gastgewerbe für September 2009 bis einschließlich September 2011 nach WZ 2008 liegen vor• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler:</i> Ersatz der Antwortausfälle durch Schätzwerte. Im Mittel waren 24,3% der Ergebnisse der Pressemitteilung Gastgewerbe geschätzt.• <i>Gesamtbewertung:</i> Stichprobenmethoden sind wissenschaftlich anerkannt; verbesserte Schätzmethode ab Berichtsmonat Januar 2008 und Januar 2012	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung:</i> 45 Tage nach Ende des Berichtsmonats (Pressemitteilung für die WZ-Dreisteller und Bereitstellung in der Datenbank "GENESIS-Online")• Veröffentlichungstermine werden nahezu immer eingehalten	
6 Vergleichbarkeit	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• <i>Zeitlich:</i> Eingeschränkte Möglichkeiten durch Wechsel der Stichprobe im Jahr 2003; Räumlich: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedsstaaten möglich	
7 Kohärenz	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• Amtliche Statistik: Umsatzsteuerstatistik und Beschäftigtenstatistik	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 9
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichungen und Kontakt zur Gastgewerbestatistik unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Gastgewerbe-Tourismus/_inhalt.html Statistiken/Binnenhandel/Gastgewerbe/Gastgewerbe.psml Kontakt: https://www.destatis.de/DE/Service/Kontakt/Kontakt.html	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 9
-	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich der Gastgewerbestatistik wird auf der Grundlage der Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (NACE) Rev. 2 bzw. deren nationaler Umsetzung, der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ), Ausgabe 2008 abgegrenzt (Abschnitt I, Abteilungen 55, 56). Er umfasst alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die entweder gegen Bezahlung Übernachtung für begrenzte Zeit (auch mit Abgabe von Speisen und Getränken) anbieten oder Speisen oder Getränke im Allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben. Die Unternehmen müssen dabei stets für das Gesamtunternehmen melden, also unter Einschluss auch solcher Arbeitsstätten, in denen andere als Gastgewerbetätigkeiten überwiegen (z. B. Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, "Cafe-Konditorei").

Nicht einbezogen werden (nicht gewerblich besteuerte) land- und forstwirtschaftliche Betriebe, im Ausland gelegene Unternehmensteile sowie die Gastgewerbeaktivitäten solcher Unternehmen, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt nicht im Gastgewerbe liegt, wie von Einzelhandelsunternehmen betriebene Restaurants oder von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Behörden in eigener Regie betriebene Kantinen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheit ist das rechtlich selbstständige Unternehmen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Bundesländer

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist der Kalendermonat.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird monatlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Handelsstatistikgesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438) in der jeweils gültigen Fassung.

Bundesstatistikgesetz vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (Abl. EG Nr. L 162 S.1) in der derzeit geltenden Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik in der derzeit geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG, in der jeweils gültigen Fassung, ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Es kommt kein Geheimhaltungsverfahren zum Einsatz. Die Art der nachgewiesenen Merkmale (Messzahl bzw. Veränderungsraten) in Verbindung mit Hochrechnung und Aggregattiefe lassen eine Deanonymisierung der meldenden Unternehmen mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht zu.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Organisation: Jährliche Besprechung und Evaluierung der Revisionen mit allen Statistischen Ämtern der Länder; jährliche Schulungen des zuständigen Personals im Rahmen der gemeinsamen Fortbildung von Statistischem Bundesamt und Statistischen Ämtern der Länder.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten

Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Stärke der monatlichen Gastgewerbestatistiken ist die Aktualität und Pünktlichkeit sowie die einfache Abrufbarkeit der Ergebnisse, insbesondere in GENESIS-Online. Nutzer erwarten bei der Gastgewerbestatistik niedrige Revisionen und tiefgegliederte Ergebnisse nach Bundesländern. Tiefer gegliederte Ergebnisse wären jedoch nur mit einem größeren Stichprobenumfang möglich. Insgesamt kann die Qualität als gut bezeichnet werden.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Das Erhebungsprogramm der Monatserhebungen im Gastgewerbe umfasst den Monatsumsatz sowie die Anzahl der tätigen Personen, unterteilt nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten.

Alle Merkmale berechnet das Statistische Bundesamt als Messzahlen. Umsätze werden in jeweiligen Preisen und inflationsbereinigt dargestellt. Umsatzmesszahlen für das Gastgewerbe veröffentlicht das Statistische Bundesamt außerdem kalender- und saisonbereinigt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

[WZ 2008: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008](#)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998, in der jeweils geltenden Fassung, über Konjunkturstatistiken legt die zu übermittelnden Variablen, die Gliederungstiefe und die Periodizität fest.

Die Verordnung (EG) Nr. 1503/2006, in der jeweils geltenden Fassung, der Kommission vom 28. September 2006 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98, in der jeweils geltenden Fassung, des Rates über Konjunkturstatistiken regelt die Definition der Variablen, die Liste der Variablen und die Häufigkeit der Datenerstellung.

Die Vorgaben der Verordnungen werden eingehalten.

Umsatz: Der Umsatz umfasst Umsätze aus Beherbergung, Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen. Er beinhaltet den Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (ohne Umsatzsteuer) zuzüglich Bedienungsgeld. Hierzu gehören der Eigenverbrauch, Verkäufe an Betriebsangehörige, Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer sowie gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung, Nebenerlöse und Erlöse aus Trink- und Imbisshalten. Außerdem die Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben und Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen.

Ab 2017 zählen zum Umsatz auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften.

Tätige Personen: Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit. Hierzu gehören Tätige Inhaberinnen und Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Heimarbeitende, Reisende, Lieferpersonal die von dem Unternehmen Vergütung erhalten, Gesellschafterinnen/Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, andere leitende Personen, Personen deren Anwesenheit weniger als ein Jahr beträgt, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte mit 450-Euro-Jobs. Erhebungsmerkmale sind Voll- und Teilzeitbeschäftigte.

Eine Teilzeitbeschäftigung liegt dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung.

Weitere Details zu den Definitionen sind auf dem beigefügten Fragebogen enthalten.

2.2 Nutzerbedarf

Die Monatserhebungen im Gastgewerbe sind Teil des konjunkturstatistischen Systems der Europäischen Union für Zwecke der Währungs- und Wirtschaftspolitik. Sie liefern zudem Informationen über die Verwendung von Teilen des privaten Konsums. Die Monatserhebungen im Gastgewerbe sind eine wichtige Ergänzung der Ergebnisse der jährlichen Gastgewerbestatistik, die über die Struktur, die Rentabilität sowie die Produktivität im Gastgewerbe informieren. Die Monatserhebungen im Gastgewerbe werden in Abgrenzung zur jährlichen Strukturhebung auch als Konjunkturerhebungen bezeichnet.

Zu den Hauptnutzern der Gastgewerbestatistiken zählen die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die jeweiligen Länderressorts und die Deutsche Bundesbank sowie die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen der Gastgewerbeunternehmen zu den Nutzern der Gastgewerbestatistik. Die Ergebnisse fließen zudem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien oder Zentralbanken gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf

europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Verkehrs- und Tourismusstatistiken" eingebracht. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Gastgewerbestatistik in einem fortwährenden Dialog mit den wichtigsten Verbänden (z. B. "Deutscher Hotel- und Gaststättenverband").

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Grundgesamtheit für die Gastgewerbestatistik ist die Gesamtheit aller Unternehmen, die schwerpunktmäßig Gastgewerbetätigkeiten im Sinne der WZ 2008, Abschnitt I, ausüben. Die Grundgesamtheit wird anhand des statistischen Unternehmensregisters festgelegt. Bei dem statistischen Unternehmensregister handelt es sich um eine Datenbank der wirtschaftlich aktiven Unternehmen und Betriebe aus nahezu allen Wirtschaftszweigen. Sie wird regelmäßig aus verschiedenen Datenquellen, vorwiegend Verwaltungsdaten, aktualisiert und enthält Angaben zu Umsatz und sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigten für deutschlandweit rund 3,5 Millionen Unternehmen Stand 30.09.2019.

Die Stichprobenziehung erfolgt zentral durch das Statistische Bundesamt durch geschichtete Zufallsauswahl. Grundlage für die Stichprobenziehung sind die bei den Statistischen Ämtern der Länder geführten statistischen Unternehmensregister. In Deutschland wird in der monatlichen Gastgewerbestatistik mit einer Stichprobe von 5% der Unternehmen gearbeitet.

Nach der jährlichen Ziehung einer neuen Stichprobe werden im Durchschnitt knapp 17% der Stichprobenunternehmen abgelöst (jährliche Stichprobenrotation). Alt-Unternehmen werden i.d.R. abgelöst, wenn sie mindestens sechs Jahre an den Erhebungen teilgenommen haben. Liegen mehr Alt-Unternehmen vor als abgelöst werden können, werden die ausscheidenden Unternehmen nach einem Zufallsverfahren bestimmt, wobei die Teilnahmedauer an der Erhebung bei der Ziehung indirekt berücksichtigt wird. Liegen mehr Neu-Unternehmen vor als zum Auffüllen des Berichtskreises benötigt werden, werden die benötigten Neu-Unternehmen nach dem Zufallsverfahren bestimmt.

Die Zufallsstichprobe ist dreifach geschichtet:

1. Schichtung: Unterteilung der Grundgesamtheit nach Bundesländern.
2. Schichtung: Innerhalb jedes Bundeslandes nach Branchengruppen.
3. Schichtung: Innerhalb jeder Branchengruppe nach Umsatzgrößenklassen.

Alle 4 Jahre werden die Schichten auf der Grundlage des aktuellen Unternehmensregisters neu definiert, und in den Jahren dazwischen werden die Schicht-Istumfänge an das aktuell verfügbare Unternehmensregister angepasst.

Den neu gebildeten Berichtskreis befragen die Statistischen Ämter der Länder im Rahmen der Jahreserhebung und bestimmen im Anschluss daraus die Gastgewerbeunternehmen für die monatliche Befragung. In die Monatsstatistik werden dabei grundsätzlich nur Unternehmen einbezogen, die mehr als 150 000 Euro Jahresumsatz aufweisen.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Unternehmen sind ferner verpflichtet, die Daten online zu melden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Nach § 11a des BStatG, in der jeweils geltenden Fassung, sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Dazu steht den Unternehmen entweder das Verfahren "eSTATISTIK.core" zur Verfügung, mit dessen Hilfe die Daten direkt aus dem Berichtswesen der Unternehmen zusammengestellt und online übermittelt werden können, oder die Unternehmen übermitteln ihre Angaben über einen Internetfragebogen mit integrierten Plausibilitätsprüfungen mittels des Meldeverfahrens IDEV. Die Entwicklung der Fragebogen beachtet die aktuellen Standards der amtlichen Statistik zur Erstellung von Fragebogen. Erkenntnisse aus der Erhebung der Vorjahre fließen bei der Aktualisierung der Fragebogen in die Gestaltung ein. Fragen und Antworttexte werden mit Gastgewerbeverbänden auf das Rechnungswesen der Unternehmen abgestimmt, um die Belastung der Unternehmen zu minimieren. Die Datengewinnung ist bei dieser Statistik die Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich erfragen die Statistischen Ämter der Länder fehlende Angaben oder klären unplausible Angaben telefonisch mit den Berichtspflichtigen. Ist dies nicht möglich, schätzt die Fachkraft die Werte ein oder das Programm erzeugt Schätzwerte unter Nutzung von historischen Meldungen eines Unternehmens oder aktuellen Meldungen von Unternehmen aus demselben Bundesland und derselben Branche. Dabei kommen mehrere Schätzmethode zur Auswahl, unter denen maschinell die jeweils beste Schätzmethode ausgewählt wird.

Die Ergebnisse jedes einzelnen Unternehmens der Stichprobe werden auf die Grundgesamtheit hochgerechnet. In der untersten Umsatzgrößenklasse kann der Hochrechnungsfaktor auf ca. 60 steigen, d. h. ein Unternehmen repräsentiert 60 andere. Die Unternehmen in sogenannten Totalschichten erhalten den Hochrechnungsfaktor 1,0. Durch das Hochrechnungsverfahren treten keine Verzerrungen auf.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Alle Umsatzmesszahlen werden auch inflationsbereinigt veröffentlicht.

Ergänzend veröffentlicht das Statistische Bundesamt saisonbereinigte Messzahlen nach X13 JDemetra+ und nach dem Berliner Verfahren (BV 4.1).

3.5 Beantwortungsaufwand

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen wird die monatliche Gastgewerbestatistik als jährlich rotierende Stichprobe durchgeführt.

Die Unternehmen werden durch eine geschichtete Zufallsauswahl aus der Auswahlgrundlage gezogen.

Zur monatlichen Erhebung über Umsatz, Anzahl der Vollzeit- und Anzahl der Teilzeitbeschäftigten sind aus der Stichprobe nur solche Unternehmen auskunftspflichtig, deren Jahresumsatz mindestens 150 000 Euro beträgt. Monatlich sind rund 8 900 Unternehmen auskunftspflichtig. Die jährlichen Kosten für die Unternehmen betragen etwa 1 Mill. €/Jahr.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Das Stichprobendesign für die Monatsstatistik im Gastgewerbe ist nach wissenschaftlich anerkannten stichprobentheoretischen Methoden so gewählt, dass die statistischen Ergebnisse bei dem vorgegebenen Stichprobenumfang mit der bestmöglichen Präzision bereitgestellt werden können. Der Stichprobenplan ist mit der Maßgabe der Erzielung hinreichend genauer statistischer Ergebnisse bei gleichzeitig geringstmöglicher Belastung der Befragten erstellt. Die Bildung von Total-schichten ist zwingend notwendig, um noch hinreichend repräsentative Ergebnisse zu erzielen. 45 Tage nach Ende des Berichtsmonats steht der sogenannte Messzahlenbericht in der Datenbank Genesis-Online bereit, bei dem noch rund 24% Schätzanteile genauigkeitsmindernd wirken. Die vorhandenen Schätzprogramme werden laufend verbessert, um die Genauigkeit der Schätzungen zu erhöhen.

Die Statistischen Ämter der Länder bereiten monatlich rückwirkend bis zum Berichtsmonat Januar des Vorjahres auf, d. h. die Unternehmen haben bis zu 24 Monate Zeit, ihre Angaben zu korrigieren. Antwortausfälle können sich daher auf die 24 Aufbereitungsmonate auswirken. Die Ursachen für Korrekturen in den Vormonatsergebnissen werden recherchiert und dokumentiert. Die stichprobenbedingten Fehler sind auf der für die Politik maßgeblichen Aggregatstufe (WZ-Zwei und Dreisteller) gering.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Monatsstatistik im Gastgewerbe basiert auf einer repräsentativen Stichprobe, die in Abhängigkeit vom Stichprobenumfang und der Streuung der zu beobachtenden Merkmale bei einer Wiederholung zu geringfügig anderen Ergebnissen führen kann. Diese Ergebnisschwankungen werden als Stichprobenzufallsfehler bezeichnet und durch anerkannte Stichprobenmethoden (fachgerechte Schichtung und präzisionssteigernde Berechnung der Hochrechnungsfaktoren) reduziert.

Das Ausmaß dieser Schwankungen kann mit Hilfe des relativen Standardfehlers geschätzt werden. Er gibt den Bereich (Konfidenzintervall) an, der die Ergebnisse für alle Unternehmen des Gastgewerbes ("wahrer Wert") mit einer Wahrscheinlichkeit von 68% enthalten würde. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Ergebnisse außerhalb eines Konfidenzintervalls liegen würden, beträgt somit 32%. Die amtliche Statistik gibt den relativen Standardfehler in Prozent eines statistischen Ergebnisses an. Beträgt z. B. die hochgerechnete Umsatzmesszahl in einem Wirtschaftszweig 110 und weist dieser Wert einen relativen Standardfehler von 10% auf, dann enthält das Konfidenzintervall [99, 121] die wahre Umsatzmesszahl mit einer Wahrscheinlichkeit von 68%.

Bei der Jahreserhebung im Gastgewerbe wurde das Stichprobendesign nach wissenschaftlich anerkannten stichprobentheoretischen Methoden so gewählt, dass die statistischen Ergebnisse beim vorgegebenen Stichprobenumfang mit der bestmöglichen Präzision bereitgestellt werden können. Mit der Jahreserhebung bestimmen die Statistischen Ämter der Länder die monatlichen auskunftspflichtigen Unternehmen.

Der relative Standardfehler für die Berichtsmonate September 2009 - September 2011 für das Merkmal Umsatz lag bei:

WZ Min Max

551 3,21 4,24

552 3,98 15,53

553 9,51 42,92

554 48,66 60,26

555 3,81 49,10

559 10,63 79,87

561 1,88 3,94

562 1,64 5,79

Die Auswertungen liegen für den Bund auch für tiefere Untergliederungen vor. Auch für die Messzahlen über die Beschäftigten liegen Auswertungen zum relativen Standardfehler vor.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage, gleichgültig nach welchem Verfahren, können Fehler auftreten, da beispielsweise Unternehmen, obwohl sie überwiegend Gastgewerbe betreiben, nicht dem Gastgewerbe zugeordnet sind (Untererfassung). Sofern diese Unternehmen bei der Durchführung anderer Bundesstatistiken erkannt werden, werden sie dem Gastgewerbe zugeordnet. Diese Unternehmen können dann, d. h. ein Jahr später, im Rahmen der jährlichen Aktualisierung in den Berichtskreis aufgenommen werden.

Daneben kommt es vor, dass Unternehmen befragt werden, die nicht oder nicht mehr zur Grundgesamtheit gehören und damit nicht (mehr) auskunftspflichtig sind (Übererfassung). Diese so genannten "unechten Antwortausfälle" werden aus dem Berichtskreis entfernt.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Schätzungen sind insbesondere aufgrund von Antwortausfällen erforderlich. Für das Jahr 2019 lag der Mittelwert der Schätzanteile 45 Tage nach Abschluss des Monats für die monatliche Gastgewerbestatistik bei 24%.

Auswertungen zu Antwortausfällen bei einzelnen Merkmalen werden nicht erstellt.

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden maschinell ersetzt durch Schätzungen. Sofern in den Vormonaten Werte vorliegen, ermittelt ein Programm aus drei Schätzmethoden die jeweils beste. Folgende Schätzmethoden stehen zur Verfügung:

- 1) S30/S40: Umsatz des Vorjahresmonats wird mit einer (linearen) Trendkomponente aus den drei Vormonaten und drei Vorjahresmonaten des betroffenen Unternehmens fortgeschrieben. Die Methode eignet sich für Unternehmen, deren Umsätze Gesetzmäßigkeiten gegenüber den Umsätzen des Vorjahres aufweisen.
- 2) S60: Der Vorjahresumsatz des zu schätzenden Unternehmens wird mit der Umsatzentwicklung der Unternehmen mit Meldungen desselben WZ-Vierstellers in dem jeweiligen Bundesland fortgeschrieben. Dabei wird die Umsatzentwicklung als Quotient aus aktuellen und Vorjahresumsätzen definiert.
- 3) S70: Schätzung mit dem Median der Umsätze von einem oder mehreren Vormonaten. Die Methode ist für Unternehmen geeignet, deren Umsätze keine Gesetzmäßigkeiten gegenüber dem Vorjahr sondern gegenüber dem Vormonat aufweisen.

Ist kein Wert vorhanden, werden die Schätzwerte für Umsätze und Beschäftigte eines Unternehmens auf der Grundlage der Mediane aus den vorhandenen Monatsangaben der übrigen Unternehmen in dem zugehörigen WZ-Viersteller des betreffenden Bundeslandes berechnet. Liegen in einem Monatsbericht nicht genügend Angaben vor, werden die Angaben des Vorjahresmonats und letztlich Angaben aus einer Spenderdatei verwendet. Sie enthält monatstypische Mediane für Umsätze und (Teilzeit-) Beschäftigte nach WZ-Vierstellern für west- und ostdeutsche Bundesländer.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Imputationsmethoden greifen nur, wenn Daten fehlen oder unplausibel sind. Meldungen an die Statistischen Ämter können jedoch plausibel, aber dennoch fehlerhaft sein. Bei Untersuchungen über die Abweichung von statistischen Meldungen zu Meldungen an die Bundesanstalt für Arbeit zeigte sich, dass insbesondere Angaben zur Beschäftigung fehlerhaft an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt wurden. Beispielsweise wurden geringfügig Beschäftigte nicht gemeldet. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass "schwarz" arbeitende Beschäftigte auch der Statistik nicht angezeigt werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Das Aufbereitungssystem erlaubt für maximal 24 Monate Rückkorrekturen. Endgültige Monatsergebnisse gibt es daher auch erst nach 24 Monaten.

4.4.2 Revisionsverfahren

Aus den Schätzungen ergibt sich der Zwang zu Rückkorrekturen. Sobald zu einem späteren Zeitpunkt die Originalmeldungen der geschätzten Unternehmen eingehen, werden die Schätzwerte durch Originalwerte ersetzt. Außerdem können auch Unternehmen selbst bereits gemeldete Werte nachträglich korrigieren.

Einmal jährlich wird die Ergebniserstellung auf den neuen Berichtskreis umgestellt. Für den neuen Berichtskreis werden Ergebnisse bis zum Januar des Vorjahres berechnet. Dies hat den Vorteil, dass Veränderungsraten sich auf den gleichen Berichtskreis beziehen. Dies gilt sowohl für Vorjahres- und Vormonatsveränderungsraten.

Außerdem sind alle 5 Jahre die Basisjahre umzustellen. Mit dem Monatsbericht 03/2018 wurde das Basisjahr im Gastgewerbe auf 2015=100 umgestellt. Beim Wechsel auf ein neues Basisjahr wurden auch die Umsatzgewichte der Preisindizes angepasst, was Auswirkungen auf die Veränderungsraten bei den realen Messzahlen haben kann.

In größeren Abständen (ca. alle 10 - 15 Jahre) wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige aktualisiert. Diese Änderungen können in erheblichem Umfang eine Neuberechnung zurückliegender Angaben erforderlich machen.

4.4.3 Revisionsanalysen

Verspätete Mitteilungen der befragten Unternehmen erfordern Aktualisierungen der ersten nachgewiesenen Ergebnisse. Aufgrund der Aktualisierungen wichen die Veränderungsraten der monatlichen nominalen Gastgewerbeumsätze, die zwölf Monate nach der Pressemitteilung veröffentlicht wurden, für die Berichtsmonate 02/2018 bis 01/2019 im Intervall (- 0,7/+2,3 Prozentpunkte) vom Wert der jeweiligen Pressemitteilung ab.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Ergebnisse werden 45 Tage nach Ende des Berichtsmonats veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die vorab angekündigten Veröffentlichungstermine wurden im Jahr 2019 nahezu immer eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Ergebnisse der Bundesländer sind vergleichbar.

Aufgrund der Vorgaben durch die Verordnungen der EU sind die Ergebnisse für den Bereich der Europäischen Union vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Um die Dynamik im Gastgewerbe wirklichkeitsnah abbilden zu können, wurden in den Jahren 2006 und 2007 Neuzugangsstichproben gezogen, d. h. es wurden neu gegründete Unternehmen in die Erhebung im Gastgewerbe integriert. Damit die Ergebnisse trotz unterschiedlicher Stichproben vergleichbar sind, werden die Messzahlen vorwärts verkettet, d. h. die Messzahlen eines neuen Berichtskreises werden für einen Vergleichszeitraum (hier 12 Monate) an das Niveau der Messzahlen des alten Berichtskreises angepasst. Damit werden die Messzahlen aus dem Basisjahr (Niveau = 100) über Jahre hinweg mit aktualisierten Berichtskreisen fortgeschrieben. Mit dem Berichtskreiswechsel 2017 ist ein neuer Größenklassenplan wirksam geworden, der die Konjunkturergebnisse beeinflusst hatte.

Die Ergebnisse der Jahresherhebung und der monatlichen Erhebungen weichen hinsichtlich der Veränderung des Umsatzes und der Beschäftigten zum Vorjahr voneinander ab. Sie sind unter anderem durch das in der Jahresherhebung angewandte Stichtagsprinzip zu erklären. Die Jahresherhebung weist die Zahl der Beschäftigten mit Stand 30.09. aus.

Zudem werden im Rahmen der Monatsstatistik im Gastgewerbe Abschneidegrenzen angewandt; bei der Jahresherhebung dagegen ist dies nicht der Fall. Der Berichtsfirmenkreis ist somit unterschiedlich groß. Überdies werden die Angaben der Unternehmen zur Jahresherhebung entsprechend den Jahresabschlussrechnungen dargestellt, wodurch es ebenfalls zu Abweichungen zwischen der Summe der bereits vorliegenden Monatsmeldungen und dem nachträglich erstellten Jahresabschlussergebnis kommen kann.

Die aufgeführten Abweichungen haben keine Auswirkungen auf die Aussagekraft der jeweiligen Statistik, da grundsätzlich die Monatsstatistiken vorwiegend der Darstellung der konjunkturellen Entwicklung im Gastgewerbe und die Jahresherhebung mehr der Beschreibung der Struktur der Unternehmen, ihrer betriebswirtschaftlichen Situation und ihrer Ertragsentwicklung dient.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die für die Monatsstatistik erhobenen Merkmale überschneiden sich zum Teil mit den Merkmalen anderer Erhebungen. Zu nennen sind hier insbesondere die Umsatzsteuer- sowie die Beschäftigtenstatistik. In der Umsatzsteuerstatistik werden tendenziell höhere Umsätze ausgewiesen als in der Gastgewerbestatistik. Das kann unter anderem damit begründet werden, dass die Umsatzsteuerstatistik auch Ergebnisse von Unternehmen enthält, die während des Berichtsjahres aufgelöst wurden oder die nur saisonal aktiv waren. Die daraus resultierenden Differenzen der Volumina wirken sich auch auf die ausgewiesene (Konjunktur-) Entwicklung aus. Auch die bestehenden Differenzen zwischen der Beschäftigtenstatistik und der Gastgewerbestatistik bezüglich der Angaben zur Zahl der Beschäftigten lassen sich durch unterschiedliche methodische Konzepte erklären: Die Gastgewerbestatistik erfasst alle tätigen Personen, die Beschäftigtenstatistik, die ihre Angaben von der Bundesagentur für Arbeit bezieht, dagegen nur die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Außerdem werden im Rahmen der Gastgewerbestatistik die Unternehmen nach dem Schwerpunktprinzip zugeordnet. Somit werden auch Beschäftigte, die in Unternehmensteilen arbeiten, die nicht unmittelbar zum Gastgewerbe gehören, in der Gastgewerbestatistik nachgewiesen. Die Beschäftigtenstatistik hat als Erhebungseinheit dagegen Betriebe (also Unternehmensteile).

Wie die Beispiele zeigen, kann es auch zwischen scheinbar identischen Merkmalen zu Abweichungen kommen. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Erhebungsziele der Umsatzsteuer- bzw. der Beschäftigtenstatistik insgesamt einen anderen Schwerpunkt haben als die Gastgewerbestatistik. Jede Statistik verfolgt das ihr per Gesetz vorgegebene Ziel, verbunden

mit dem Anspruch, die Aussagekraft der für diesen konkreten Anwendungsfall benötigten Daten zu erhöhen. Etwaige Differenzen lassen somit keinen Schluss über die Datenqualität der einzelnen Statistik zu.

Im Vergleich zur Tourismusstatistik kann die Entwicklung besonders in den Sommermonaten abweichen, weil z. B. der Umsatz in den Beherbergungsunternehmen nicht immer mit der Übernachtung zusammenfällt. Auch methodische Unterschiede führen zu abweichenden Ergebnissen zwischen der Gastgewerbestatistik und der Tourismusstatistik.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Monatsstatistiken im Gastgewerbe sind intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der monatlichen Gastgewerbestatistiken gehen in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Monatliche Pressemitteilungen 45 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats.

Veröffentlichungen

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Gastgewerbe-Tourismus/_inhalt.html

Online-Datenbank

Ergebnisse nach Wirtschaftsgruppen sind in GENESIS-Online publiziert.

Themen > 45 Handel und Instandhaltung, Gastgewerbe, Tourismus > 452 Konjunkturstatistiken Handel, Gastgewerbe, Tourismus

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Gastgewerbestatistik, wie beispielsweise zur Online-Datenerhebung, zu wichtigen Begriffen der Gastgewerbestatistik sowie zur Saisonbereinigung können abgerufen werden unter:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Saisonbereinigung/_inhalt.html

Länderergebnisse stehen in GENESIS-Online und im Statistikportal zur Verfügung. Außerdem können sie über die Homepage des jeweiligen Statistischen Amtes des Landes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Presse und Service > Statistisches Adressbuch).

Außerdem publiziert Eurostat Ergebnisse der Monatsstatistiken (www.ec.europa.eu/eurostat > [Datenbank](#)) gegliedert nach Mitgliedstaaten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Informationen zur Stichprobenrotation: Wein/Dr. Lorentz: Die neue automatisierte Stichprobenrotation bei den Handels- und Gastgewerbestatistiken in Wirtschaft und Statistik, Heft 11/2010, Seite 979-989.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer [Wochenvorschau](#) alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

[Startseite](#) > [Presse & Service](#) > [Presse](#) > [Terminvorschau](#)

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Grundsätzlich sind alle Ergebnisse allen Nutzern gleichzeitig und in gleicher Weise zugänglich; Eurostat erhält die Ergebnisse vor der nationalen Veröffentlichung, soweit dies durch die Konjunkturverordnung vorgegeben ist.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

-

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinne gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.

Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen. Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller unselbstständigen Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, anzugeben.

Nicht zur Erhebungseinheit zählen Niederlassungen im Ausland und von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften. Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es sind **keine** Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger zu machen.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) insbesondere aus der Beherbergung, aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen auch:

- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,

- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen,
- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten und der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- die Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie

- Erträge aus Lizenzen und Patenten

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen)

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden), Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. ä.
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen),
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadenfall, Steuer- und Beitragserstattungen sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

2 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht überstiegen hat (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder sieben Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Teilzeitbeschäftigte

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Nicht zu „Teilzeitbeschäftigten“ zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Vollzeitbeschäftigte und
- Auszubildende.

Gastgewerbestatistik – Monatserhebung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Gastgewerbestatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebungen werden als Stichprobe bei höchstens 5 Prozent der Unternehmen des Gastgewerbes durchgeführt. Davon sind Unternehmen nur dann monatlich auskunftspflichtig, sofern deren Netto-Jahresumsatz 150 000 Euro übersteigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 2 Nummer 1 HdlStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 HdlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 HdlStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Unternehmen deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 8 Absatz 4 HdlStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.